

Übersicht der geplanten Härtefallregelungen des Bundes

Härtefallregelungen KMU [Länder/BMWK]

Ziel/Hintergrund: Am 25. November 2022 wurden im Rahmen einer Sonder-Konferenz der Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder mit Bundesminister Habeck die Eckpunkte für eine Härtefallregelung für KMU beschlossen, die trotz Strom- und Gaspreisbremse besonders stark von den gestiegenen Strom- und Gaspreissteigerungen betroffen sind. Mit dem Beschluss folgt die Konferenz der Wirtschaftsministerinnen und -minister einem Auftrag aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 2. November 2022, der die Konferenz beauftragt hatte, bis zum 1. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Härtefallregelung für KMU vorzulegen.

Zielgruppe: Bund und Länder gehen davon aus, dass mit den Beschlüssen zur Gas- und Strompreisbremse eine umfassende Entlastung von stark steigenden Energiepreisen auch für KMU erreicht wird. Einer Härtefallregelung bedürfen deshalb nur noch wenige Unternehmen, die

- entweder schon vor der Laufzeit der Energiepreisbremsen mit starken Preiserhöhungen über einen längeren Zeitraum konfrontiert waren,
- oder trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen.

Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaftsministerinnen und -minister, dass Einsparanreize auch bei Härtefällen erhalten bleiben.

Funktionsweise: Im Regelfall sollen KMU, die nachgewiesene Härtefälle sind, eine weitere Abschlagzahlung für Gas/Strom erstattet bekommen. Voraussetzung ist, dass beantragende Unternehmen bereits im Zeitraum Juni bis November 2022 für mindestens drei Monate von einer Vervielfachung der Preise bei Gas/Strom betroffen waren. In besonderen Härtefällen wird auch eine Unterstützung während der Laufzeit der Preisbremsen möglich sein. Hierfür müssen ebenfalls eine Vervielfachung der Preise und zusätzlich noch eine besondere Energieintensität nachgewiesen werden.

Finanzvolumen und Administration: Der Bund hat sich bereit erklärt, für eine solche Regelung für KMU über den WSF eine Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen, wenn die Länder Antragstellung und Abwicklung der Hilfen übernehmen. Dieser Vorschlag wird nun der MPK zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach deren Entscheidung werden zur Ausgestaltung und Umsetzung der Regelung Bund und Länder eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung treffen.

Finanzvolumen: 1 Mrd. Euro

Wirtschaftsplan 2023: 750 Mio. Euro Barmittel

Härtefallregelungen Wohnungsunternehmen [BMWSB]

Ziel: Unkomplizierte Kreditbereitstellung für Wohnungsunternehmen, die aufgrund der gestiegenen Energiekosten in besonderen Finanzierungsschwierigkeiten sind.

Zielgruppe: Wohnungsunternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell, bei denen trotz der Strom- und Gaspreisbremse vorübergehende finanzielle Belastungen bestehen, die nicht ausgeglichen werden können.

Funktionsweise: Härtefallhilfen, in Form von durch den Bund abgesicherten (Sofort-)Krediten in Einzelfällen insbesondere Kreditlinien für Betriebsmittel (Energiekosten-Vorauszahlungen) – analog zu den Härtefallhilfen während der Corona-Pandemie, d.h. über die Länder. Verantwortung für Gestaltung der Förderkonditionen liegt bei den Ländern/Landesförderbanken. Der Bund übernimmt im Rahmen des Kreditvergabeprozesses der Landesförderbanken keine Prüfung der Förderwürdigkeit und der risikomäßigen Tragfähigkeit. Diese Aufgabe liegt bei den Ländern und ihren Landesförderbanken, die damit treuhänderisch für den Bund tätig werden.

Administration: Abwicklung von einzelfallbezogenen Härten in Administration der Länder/Landesförderbanken. Bei Zahlungsausfall des Kreditnehmers kann Landesförderbank die Absicherung durch den Bund in Anspruch nehmen und entsprechende Beträge aus dem WSF fordern.

Finanzvolumen: Vom Bund abzusicherndes Kreditvolumen von max. 1,1 Mrd. Euro (bis Ende 2023). Hinweis: Da die Länder 20% des Risikos tragen (s.u. „Einbeziehung in die Rahmenzusage des Bundes“), ist das damit verbundene - von den Ländern max. ausreichbare - Darlehensvolumen höher (rd. 1,4 Mrd. Euro).

Wirtschaftsplan 2023: Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Haushaltsjahren von 1,1 Mrd. Euro.

Hilfsfonds Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen [BMG]

Ziel: Schnelle Finanzhilfe zur Vermeidung von Insolvenzen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Oktober 2022 bis 30. April 2024 (gesamte Laufzeit).

Zielgruppe: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen

Funktionsweise: Umsetzung über das Bundesamt für Soziale Sicherung. Von dort erfolgt anschließend a) mithilfe der Länder oder einer Krankenkasse für die Krankenhäuser sowie b) der Pflegekassen für die Einrichtungen der Pflege die Verteilung auf die einzelnen Einrichtungen.

Administration: Gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Weiterleitung von WSF-Mitteln am 25.11.2022 vom Kabinett beschlossen. Abwicklung über den Gesundheitsfonds für die Krankenhäuser bzw. den Ausgleichsfonds an die Pflegeeinrichtungen.

1. Phase Oktober 2022 bis Dezember 2022:

Krankenhäuser: Direkterstattung von Energie-Mehrkosten an zugelassene Krankenhäuser, einmalige Pauschalzahlung zur Deckung Kostensteigerungen bei indirekten Energiekosten. Auszahlung über BAS auf Antrag der zugelassenen Krankenhäuser über die Länder oder über von den Ländern benannte Krankenkassen. Spitzabrechnung in den nachfolgenden Phasen.

Pflege: Direkterstattung von Energie-Mehrkosten analog zum Pflegeschutzschirm, außerhalb der Entgelte. Nachgewiesene Mehrkosten durch Energiepreissteigerungen werden übernommen, Spitzabrechnung am Ende der Pflegesatzperiode.

2. Phase: Ergänzung der Gas- und Wärmepreisbremse ab Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Krankenhäuser: Ausgleich der Kostendifferenz für Gas (und andere Energieträger), nach o. g. Verfahren zur Umsetzung der Förderleistungen. Dabei Erstattung Mehrkosten durch Differenz zwischen Gaspreis Frühjahr 2022 zu 12 ct/kWh ab März 2023 sowie zu nicht gedeckelten 20% Gasverbrauchs, respektive 7 ct/kWh und 30 % nicht gedeckeltem Gasverbrauch bei Krankenhäusern.

Pflege: Die durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz nicht abgedeckten Mehrkosten gegenüber dem Referenzmonat März 2022 werden den Einrichtungen wie in Phase 1 aus Mitteln des WSF erstattet.

3. Phase: Januar 2024 bis April 2024

Krankenhäuser: Direkterstattung von Energie-Mehrkosten an zugelassene Krankenhäuser gegenüber dem Referenzzeitraum analog Phase 1 und 2.

Pflege: Erstattung der Energie-Mehrkosten analog zu Phase 2 und Abschluss der Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von erhöhten Energiekosten mit einer finalen Spitzabrechnung.

Finanzvolumen: 8 Milliarden Euro für die gesamte Laufzeit.

Wirtschaftsplan 2023: 6 Mrd. Euro Barmittel

Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und selbstgenutztes Wohnungseigentum [BMAS]

Ziel: Passgenaue Hilfe über den Zugang zu Leistungen des SGB II/SGB XII durch verlängerte Antragsfristen und angepasste Regelungen zur Vermögensanrechnung.

Zielgruppe: MieterInnen sowie selbstnutzende WohneigentümerInnen, die durch hohe Nachforderungen aus Heiz- und Warmwasserrechnungen oder durch Aufwendungen für die Bevorratung anderer Heizmittel (bspw. Öl, Holzpellets) im Monat der Zahlungsfälligkeit finanziell überfordert sind.

Funktionsweise: Sonderregelungen im Bürgergeld für bestimmte Fallkonstellationen, z.B.:

- Ausnahme von den hohen Vermögensfreibeträgen in der Karenzzeit für einmonatige Leistungsansprüche,
- Befristete Antragsrückwirkung auf drei Monate bei Vorliegen von Nachzahlungsforderungen oder angemessene Heizmittelbevorratung
- Folgeänderungen zur Schuldenübernahme im SGB XII, um abweichende Vermögensfreigrenzen zu vermeiden.

Administration: Im Rahmen des Bürgergelds durch die Jobcenter/Sozialämter

Finanzvolumen: max. 500 Millionen Euro.

Wirtschaftsplan 2023: 375 Mio. Euro Barmittel

Härtefallregelungen soziale Dienstleister [BMAS]

Ziel: Zuschuss zu den Energiekosten für soziale Dienstleister (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) zusätzlich zu Gas- und Wärmepreisbremsen/ Soforthilfe.

Zielgruppe: Anspruchsberechtigt sind insbesondere medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie Werkstätten für behinderte Menschen. .

Funktionsweise: Auszahlung eines einmaligen Energiekosten-Zuschusses auf Basis der Energiekosten der sozialen DL im Jahr 2022. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Kostendifferenz der entstandenen Energiekosten zwischen 2022 und 2021. Bei Werkstätten für behinderte Menschen beträgt der Zuschuss 95 Prozent eines Fünftels der Differenz.

Administration: Gründung eines eigenen Fonds „Rehabilitation und Teilhabe“ im Zuständigkeitsbereich von BMAS. Mittelverwaltung und Auszahlung über BAS.

Finanzvolumen: 1 Mrd. Euro

Wirtschaftsplan 2023: 750 Mio. Euro Barmittel

Härtefallregelungen soziale Träger [BMFSFJ]

Ziel: Unterstützung für Erbringer sozialer Dienstleistungen im System der Sozialversicherungen sowie sonstigen Organisationen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Zielgruppe: Organisationen und Einrichtungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern und die Demokratie stärken, soweit aus Bundesmitteln in Form von Zuwendungen förderbar und im Bereich der Bundeszuständigkeit tätig.

Funktionsweise: Ausrichtung auch auf indirekte Kostensteigerungen (Wasser, Verpflegung, etc.) in den Blick nehmen. Bedarfsermittlung z. B. über Vergleich der Betriebskosten 2022/2023 mit zurückliegenden Referenzjahren, bei Abzug wg. Sparanreiz. Alternativ auch Zuschuss zu – ab März 2023 - nicht subventionierten 20% des Energieverbrauchs.

Administration: noch offen

Finanzvolumen: 1 Mrd. Euro

Wirtschaftsplan 2023: 750 Mio. Euro Barmittel

Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung [BMBF]

Ziel: Die Härtefallregelung dient dazu, die Innovationsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland zu erhalten und insbesondere bei den energieintensiven Forschungsinfrastrukturen den Zugang für die Nutzer weiterhin sicherzustellen.

Zielgruppe: Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit hohem Energieverbrauch; Nationales Hoch- und Höchstleistungsrechnen; durch den Bund im Rahmen völkerrechtlicher Verträge eingegangenen Verpflichtungen an energieintensiven internationalen Forschungsinfrastrukturen; Forschungsschiffe.

Funktionsweise und Administration: Antragstellung beim zuständigen Fachreferat; Überprüfung von Kriterien zur Energieintensität und zur Kostensteigerung. Bestimmung der Höhe der Unterstützung durch Fachreferat: bis zu 90% der Mehrkosten gegenüber 2021 (Einsparanreiz). Unterstützungen im Rahmen der Gas- und Strompreisbremse sowie andere, vorrangig zu verwendende Eigen- oder Deckungsmittel werden berücksichtigt. Auszahlung in der Regel als institutionelle Förderung des Bundes, Prüfung über Darlegung der tatsächlichen Energiekosten im Jahresabschluss, ggf. Rückzahlung.

Finanzvolumen: 0,5 Mrd. Euro

Wirtschaftsplan 2023: 375 Mio. Euro Barmittel

Härtefallregelung Kultur [BKM]

Ziel: Für die Kultur wird eine Härtefallregelung im Rahmen des WSF erarbeitet. Aus dem Titel sollen Hilfen für Kultureinrichtungen, Kulturveranstalter und für Einrichtungen aus dem Zuständigkeitsbereich der BKM, im Zusammenhang mit dem Anstieg und dem hohen Niveau der Preise für Erdgas, Fernwärme und netzbezogenen Strom oder durch Aufwendungen für die Bevorratung anderer Heizmittel (bspw. Öl, Holzpellets), einschließlich Abschlagszahlungen, finanziert werden.

Funktionsweise: Billigkeitsrichtlinie, § 53 BHO; Ausgleich der Energiekosten, die nicht von den Energiepreisbremsen abgedeckt sind, ggf. anteilig wg. Sparanreizen.

Administration: Administrative Umsetzung erfolgt über die Kulturministerien der Länder. Modell hierfür sind die etablierten Strukturen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen.

Finanzvolumen: 1 Mrd. Euro

Wirtschaftsplan 2023: 750 Mio. Euro Barmittel